

Zur Wiedererrichtung der Nunziatur in der Schweiz [Teil 1]

Autor(en): **Kluge, Ernfried Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geistesfreiheit**

Band (Jahr): **4 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 8. Jahrgang

Erscheint monatlich

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.,
Postfach Basel 5,
Postcheckkonto V 6915



Bis Ideen reife Früchte bringen,
muß Zeit mit Zeiten, Mensch mit Menschen ringen.

L. B.



Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 5.- (für Mitglieder der
F. V. S. Fr. 4.-), halbjährlich Fr. 2.50
(für Mitglieder Fr. 2.-)
Insertionspreis:
Die Millimeterzeile (einsp.) 25 Cts.
(3 × 15%, 6 × 25%, 12 × 40%)

An unsere Mitglieder und Abonnenten.

Wir ersuchen unsere Einzelmitglieder und Abonnenten, den Mitgliederbeitrag und das Abonnement der „Geistesfreiheit“ pro 1925

bis zum 15. Februar ds. Js an die Geschäftsstelle Basel,
Postcheckkonto V 6915

einzuzahlen (Einzelmitglieder Fr. 5.— Jahresbeitrag + Fr. 4.— Abonnement; Abonnenten Fr. 5.—). Die Ortsgruppenmitglieder bezahlen auch das Abonnement an die Ortsgruppen-Quästoren. Von denjenigen Mitgliedern und Abonnenten, welche ihre Zahlung bis zum 15. Februar nicht leisten, nehmen wir an, dass sie den Einzug durch die Post wünschen; wir werden in der zweiten Februar-Hälfte den Posteinzug vornehmen.

Die Betriebsrechnung der „Geistesfreiheit“ für 1924 schliesst leider wieder mit einem beträchtlichen Defizit ab. Freiwillige Spenden hilfsbereiter Freunde unserer Bewegung sind zur Stärkung unseres Fonds nötiger als je und wir verdanken solche schon zum Voraus bestens.

Die Geschäftsstelle der F. V. Z.

Zur Wiedererrichtung der Nunziatur in der Schweiz.

Von *Ernfried Eduard Kluge*.

Seit dem 8. November 1920 haben wir nun also wieder einen Nunzius in der Schweiz, d. h. einen beim h. Bundesrate bevollmächtigten Gesandten des römischen Papstes — einen Gesandten, wie ihn sonst nur weltliche, politisch-selbständige Staaten besitzen.

Die große Oeffentlichkeit ist im allgemeinen über dieses Ereignis hinweggegangen mit einer Gleichgültigkeit, die man in gewisser Hinsicht geradezu mit Leichtfertigkeit bezeichnen muß, und die man sich einerseits nur damit erklären kann, daß der heutigen Zeit das Verständnis für die Tragweite dieses Ereignisses auf geistigem Gebiete vollständig abgeht, und andererseits mit dem herrschenden bedenklichen Mangel historischer Kenntnis und historischen Denkvermögens.

Es kann deshalb nichts schaden, aus der Gegenwart wieder einmal einen Blick in die Vergangenheit zu richten und Dinge sich vor Augen zu halten, aus denen man für die heutige Zeit manche Lehre zu ziehen vermag.

Wer die politische Geschichte der Schweiz nur einigermaßen rückwärts verfolgt, begegnet auf Schritt und Tritt ultramontan-konfessionellen Umtrieben, die das Land mehrmals dem Abgrunde politischer Abhängigkeit nahe gebracht haben. Man denke nur an den Sonderbundskrieg.

Nicht minder landesgefährlich waren jedoch die Umtriebe von römisch-katholischer Seite während des sogen. Kulturkampfes in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Nicht nur, daß die innere Ruhe des Landes in gewissen Beziehungen empfindlich gestört und — im Berner Jura — in einen Zustand sozialer, religiöser und politischer Desorganisation gestürzt wurde, sondern es wurden wiederum hochverräterische Intriguen angeknüpft, die eine fremde — französische — Intervention in rein innerpolitische schweizerische Fragen zum Ziele hatten. Wiederum, wie während des Sonderbundes, gingen diese Wühlereien von katholisch-klerikaler Seite aus — und der Nunzius stand

ihnen nicht ferne. Besonders jedoch tat sich dieser letztere hervor durch seine anmaßenden Einmischungen und Proteste gegen die durch Verfassung und Gesetz begründeten Rechte und Befugnisse der Behörden in bezug auf kirchliche Fragen.

Als dann gar der Papst eigenmächtig und vertragswidrig Veränderungen in schweizerischen Bistumsverhältnissen anordnete und außerdem in beleidigender Weise die Bundesbehörden der Wortbrüchigkeit zieh, da brach auch durch die Langmut des Bundesrates endlich die Erkenntnis durch, daß die Nunziatur als diplomatische Vertretung des hl. Stuhles keine Berechtigung mehr besitze. Am 23. Januar 1874 wurden deshalb dem damaligen Nunzius, Monsignor Agnozzi, die Pässe ausgehändigt, nachdem die diplomatischen Beziehungen schon seit dem 12. Dezember 1873 abgebrochen waren.

Auch in katholischen Kreisen wurde dieser Schritt der Bundesbehörden mit Ruhe aufgenommen. Anton von Segesser, der berühmte katholische Kirchenhistoriker, sagt am Schlusse längerer Ausführungen im Luzerner «Vaterland» darüber: «Praktisch genommen verlieren die schweizerischen Katholiken mit der Aufhebung der ständigen Nunziatur wenig. Die geistlichen Vollmachten, welche ein Nunzius besaß, kann der hl. Vater auf einen schweizerischen Bischof übertragen; um die diplomatische Vertretung haben wir uns nicht zu kümmern. Wer katholisch sein und bleiben will, findet immer Mittel, die Gemeinschaft mit seinem kirchlichen Oberhaupt zu erhalten.»

Segesser hat mit seiner Prophezeiung Recht behalten. Beinahe fünfzig Jahre haben die Katholiken katholisch sein und bleiben können, ohne die Vertretung eines Nunzius bei den Bundesbehörden zu besitzen, und sie haben immer Mittel gefunden, die Gemeinschaft mit ihrem kirchlichen Oberhaupt zu erhalten, ohne der Zwischenhandelsstelle einer Nunziatur zu bedürfen.

Trotzdem war es schon lange das Bestreben der römisch-katholischen Kurie, diese Institution der Nunziatur, die immer als ein Kampforgan zur Ausbreitung des Katholizismus gedacht war und ist, wieder in die Schweiz einzuführen. Der Bundesrat jedoch verhielt sich stets entschieden ablehnend.

Wieso ist dies auf einmal anders geworden?

Manchen Ortes mag deshalb ein gewisser Verdacht erwachen, daß wir es möglicherweise auch hier mit einer Art persönlicher Sympathie-Politik zu tun haben könnten, wie wir sie seit der Ära Ador genugsam erlebt haben.

In aller Erinnerung ist noch die Tatsache, wie unsere beiden Bundesräte Motta und Musy am schweizerischen Katholikentag in Basel in ihren Reden mit Wärme für den Katholizismus eingetreten sind.

Es ist ja gewiß ein schönes Zeichen, derart offen für seine Ueberzeugung einzustehen, aber die beiden Herren haben damit als offizielle Persönlichkeiten eine Stellung eingenommen, die man nicht anders als eine einseitige Parteinahme bezeichnen kann — eine Parteinahme, die, wenn von anderer Seite geschehen, bei den Katholiken höchst übel vermerkt worden wäre. Es ist ja leider unbestreitbare Tatsache, daß diese jede Kritik, jede Zurückweisung konfessioneller Einseitigkeit ihrerseits, gleich als Angriff auf ihre «Religionsfreiheit», auf ihre Kirche auffassen.

Es sind nun aber in diesen Reden Gebiete gestreift worden, die nicht nur konfessionell-kirchliche Fragen zu betreffen scheinen. Hat doch Herr Musy in seiner Rede betont:*)

«Allerdings leben wir auch heute noch unter dem Drucke der konfessionellen Ausnahmebestimmungen, welche zweifellos unsere Aktionskraft einschränken. Ich glaube indessen nicht, daß der Augenblick heute gekommen sei, um ihre sofortige Ausmerzung zu verlangen. Die Stunde wird kommen, wo günstigere Umstände die Schwierigkeiten abschwächen und endlich ihre Aufhebung gestatten werden. Ihre Ausmerzung wird endlich die Herrschaft der völligen Glaubens- und Gewissensfreiheit bedeuten, deren Unverletzlichkeit durch die Verfassung gewährt wird.»

Offensichtlich ist durch diese Worte auf Bestimmungen hingeeht, die, in der schweizerischen Bundesverfassung niedergelegt, von der katholischen Kurie schon immer als «konfessionelle Ausnahmebestimmungen» bezeichnet wurden. Es sind dies die sog. «Kulturkampfbestimmungen», die zur Vorsorge gegen Uebergriffe jener Kreise, die sich stets durch ihre Wühlereien und Umtriebe gegen den modernen Staat und die moderne Gesellschaft ausgezeichnet haben, d. h. die Bistümer, die Jesuiten und die Klöster, geschaffen worden sind, nämlich:

«Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes» («Bistumsartikel», Art. 50, Abs. 4).

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. — Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.» («Jesuitenartikel», Art. 51).

«Die Errichtung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.» («Klosterartikel», Art. 52.)

Diese durchaus gerechtfertigten und begründeten Bestimmungen kann man u. E. wohl kaum als «konfessionelle Ausnahmebestimmungen» bezeichnen, denn die Freiheit des katholischen Kultus wird dadurch in keiner Weise angetastet und weder die Kirche noch ihre Anhänger werden dadurch irgendwie außerhalb des gemeingültigen Rechtes gestellt. Die Katholiken genießen genau dieselben Rechte wie die übrigen Staatsbürger, und ihre Stellung vor Gesetz und Verfassung ist genau so gut gewährleistet wie die jedes andern Schweizer. Trotzdem ist es schon lange das Bestreben der katholischen Kurie, diese Bestimmungen aus der Welt zu schaffen, da sie dadurch zweifellos in der vollen Entfaltung ihrer «Aktionskraft» eingeschränkt wird. Dies hat namentlich auch in bezug auf Artikel 27 der Bundesverfassung seine volle Geltung, durch den die Volksschule, auf welche die religiösen Genossenschaften nur allzu gerne ihre Hände legen würden, ihrem Einfluß entzogen wird. Zur Genüge bekannt sind ja die Anstrengungen, welche die katholische Geistlichkeit allenthalben gegen die konfessionslosen Schulen unternommen hat, und die, dank der, einer unverzeihlichen Vertrauensseligkeit und Einsichtslosigkeit gewisser Kreise entsprungene «Toleranz», auch schon mancherlei Erfolge zeitigt haben.

Mehr als nur eine Bestätigung dieser Auffassung erhalten wir in einer Abhandlung von Dr. Otto Zoller:*)

«Unmittelbar vor unserer Abstimmung über den Beitritt zum Völkerbund ist ein an unsere katholische Geistlichkeit gerichtetes Zirkular bekannt geworden, worin den Katholiken in Aussicht gestellt wurde, daß durch den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund die Beseitigung der letzten Ueberreste des Kulturkampfes möglich gemacht werde. Zu diesen Resten gehören nicht bloß das Verbot, Geistliche in die Bundesversammlung zu wählen, und der Jesuitenartikel, sondern auch die Störung, die seit 1874 in den diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhl

eingetreten ist. Gewiß ist bei der neuesten Wendung der Dinge der Einfluß des derzeitigen Bundespräsidenten, des Herrn Motta, in hohem Maße zur Geltung gekommen. Wir können also in der Wiedererrichtung der Nunziatur, die nun selbstverständlich in der Bundeshauptstadt Bern ihren Sitz erhalten wird, die Einlösung eines vor der Völkerbundsabstimmung gegebenen Versprechens erblicken.»

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit geht auch aus diesen Zeilen hervor, worauf die offenen und geheimen Umtriebe der katholischen Kurie hinauslaufen: Auf eine Beseitigung jener verfassungsmäßigen Bestimmungen, die den einzigen Schutz vor neuen klerikalen Uebergriffen und Machtansprüchen darstellen. Daß sich nun Mitglieder unserer obersten Landesbehörde als Vorkämpfer für diese gegen die Verfassung gerichteten Treibereien aufspielen, ist unseren Begriffen nach etwas mehr als sonderbar und wirft ein bezeichnendes Licht auf die Politik persönlicher Sympathien, wie sie in unserer Landesregierung beliebt zu sein scheint.

Außerdem stoßen wir auch hier wieder auf eine politische Festlegung und Bindung durch Versprechungen, die weder mit der eigenen Kompetenz, noch mit den Interessen des Landes und am allerwenigsten mit der Auffassung der Mehrheit des Volkes in Einklang gebracht werden kann.

Die Aufgabe des ganzen fortschrittlich- und freidenkenden Volkes ist es deshalb, umso entschiedener an den Errungenschaften des Freiheitskampfes gegen klerikale Herrschsucht festzuhalten, und stets sich vor Augen zu halten, daß die päpstliche Kirche wohl ihre Taktik zu ändern vermag, nie aber ihr vorgestecktes Ziel aufzugeben im Sinne hat. Und dieses Ziel ist eingeständenermaßen die päpstliche Herrschaft über alles Leben in Staat und Gesellschaft.

Wir halten darum dafür, daß jeder Vorstoß gegen diese verfassungsmäßigen Bestimmungen — von welcher Seite er auch erfolgen mag — mit Schärfe zurückgewiesen werde. Wer weiß, ob die Herren Geistlichen, wenn sie die Macht besäßen, nicht doch einmal ihr Mütchen kühlen würden an jedem, der sich das Recht herausnimmt, andere Ansichten zu haben, als sie gnädigst gestatten wollen. Wir möchten es nicht auf die Probe ankommen lassen. Eine Einschränkung ihrer «Aktionskraft» bindet ihre Hände jedenfalls sicherer, als alle ihre Versprechungen und Versicherungen von Duldsamkeit und Toleranz.

(Fortsetzung folgt.)

Jubeljahr!

I.

Am Vorabend des Weihnachtsfestes 1924 eröffnete Papst Pius XI. in der Petruskirche zu Rom unter ungeheuren Prachtaufwand — wie dem Nachfolger dessen, der nicht wußte, wo er sein Haupt hinlegen sollte, geziert — mit dem goldenen Hammer die heilige Pforte, welche Zeremonie den Beginn des 22. «Anno Santo», des heiligen Jahres oder Gnadenjahres bedeutet.

Wir haben es also mit einer Angelegenheit der katholischen Kirche zu tun. Das hl. Jahr ist, wenn man so sagen darf, ein Jahr gewaltig gesteigerter, potenziert Katholizität — in bezug auf das religiöse Empfinden der katholischen Massen wie (und namentlich) hinsichtlich der Weltpropaganda für das Papsttum.

Eine Riesenprozession von Pilgern soll in diesem Jahre nach Rom stattfinden, eine Truppschau allergrößten Stils will der Papst vor den Augen der Welt abhalten. Es ist ein Generalmanöver der katholischen Kirche, um denen, die es angeht, zu bedeuten: Schaut diese Massen an! Diese gehorchen uns auf den Wink, sie sind uns mit Leib und Seele ergeben. Wer diese Masse hat, der hat die Welt, denn die Masse ist Macht. Und mit diesen Massen müßt ihr rechnen, ihr großen und kleinen Staatsmänner, Diplomaten, ihr Parlamente, ihr Parteiführer und ihr alle, die ihr für eure Pläne und Zwecke der Masse bedürft. Und weil ihr mit ihr rechnen müßt, — da sie es ist, die eure Geschäfte besorgt: euch zu Amt und Würden hebt, eure klugberechneten Gesetze gutheißt, eure Kriege führt — so müßt ihr mit uns rechnen.

*) «Zürcher Post, No. 187 vom 10. August 1924.

*) «Eine neue Nunziatur in der Schweiz», «Zürcher Post» No. 243 vom 24. Juni 1920.